Bundesrat **Drucksache 578/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit den aus der Anlage ersichtlichen Maßgaben zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 3 TA Luft)

   In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 3 ist die Angabe „ , um sicherzustellen, dass keine Zunahme der diffusen Emissionen gegenüber dem so dokumentierten Zustand eintritt“ zu streichen.

   Begründung:

   Zur Sicherstellung der praktischen Umsetzbarkeit und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll der o. g. Satzteil gestrichen werden.

   Die Streichung ist geboten, da die geforderte Zielsetzung – die Sicherstellung einer fehlenden Zunahme diffuser Emissionen gegenüber einem dokumentierten Ist-Zustand – mit den methodischen Möglichkeiten eines LDAR-Programms (Leak Detection and Repair - Leckerkennung und -reparatur) technisch nicht belastbar umsetzbar ist. LDAR-Verfahren dienen der qualitativen Identifikation und der Kontrolle von Leckagen an spezifischen Komponenten, bieten jedoch keine Grundlage für eine lückenlose, quantitative Massenbilanzierung diffuser Emissionen.

Die Forderung nach einem Vergleich mit einem „dokumentierten Zustand“ setzt eine Messgenauigkeit voraus, die durch die inhärenten Messunsicherheiten der LDAR-Methodik nicht erreicht werden kann. Eine solche Regelung würde daher ins Leere laufen, da ihre Einhaltung faktisch nicht nachweisbar wäre.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 4 TA Luft)

Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 4 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Es können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde alternative Dichtheitsnachweise zur Anwendung kommen, wenn diese vergleichbar ähnlich geeignet sind.“

Begründung:

Die Regelungen der Nummer 5.2.6.8 werden grundsätzlich begrüßt, sollten jedoch nicht auf LDAR-Programme beschränkt werden. In der Praxis bestehen bereits weitere geeignete und etablierte Verfahren zum Nachweis der Dichtheit und zur Überwachung diffuser Emissionen. Hierzu können beispielsweise regelmäßige Dichtheitsprüfungen, geeignete Mess- und Überwachungsprogramme, dokumentierte Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen oder andere anerkannte Nachweisverfahren gehören.

Entscheidend sollte daher nicht die Anwendung eines bestimmten Systems oder einer bestimmten Methode sein, sondern der verlässliche und nachvollziehbare Nachweis, dass die betreffenden Anlagenteile dicht sind und diffuse Emissionen wirksam verhindert beziehungsweise begrenzt werden. Die Regelung sollte deshalb auch andere gleichwertige Dichtheitsnachweise zulassen, sofern diese nach Art, Umfang und Aussagekraft geeignet sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen und bereits einer gängigen betrieblichen Praxis entsprechen.

Eine ausschließliche Festlegung auf LDAR würde demgegenüber bewährte bestehende Verfahren unberücksichtigt lassen, unnötige zusätzliche Anforderungen schaffen und die notwendige Flexibilität bei der Wahl geeigneter Überwachungs- und Nachweisinstrumente einschränken.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 7 – neu – TA Luft)

Nach Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 6 ist der folgende Satz einzufügen:

„Im Einzelfall kann die Behörde den Weiterbetrieb von bestehenden Flanschverbindungen bzw. Armaturen- bzw. Absperrorganen sowie von Rührwerken, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 bzw. 5.2.6.4 bzw. 5.2.6.1 nicht einhalten, bis zum Ersatz durch Neue zulassen, wenn der Betreiber andere Maßnahmen trifft, die eine weitergehende Emissionsminderung mit sich bringen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 ist in der Überschrift nach der Angabe „bestehende“ die Angabe „Rührwerke,“ einzufügen.

Begründung:

Die neue Nummer 5.2.6.8 regelt, dass bestehende Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane grundsätzlich bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden können, wenn ihre Dichtheit durch ein Programm zur Leckerkennung und -reparatur (LDAR – Leak Detection and Repair) überwacht und verbessert wird.

Um im Einzelfall gemeinsam mit dem Betreiber situationsangepasste Lösungen zu ermöglichen, soll eine ergänzende Auffangregelung aufgenommen werden. Danach kann die zuständige Behörde den Weiterbetrieb bestehender Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane, die die Anforderungen der Nummern 5.2.6.3 beziehungsweise 5.2.6.4 nicht einhalten, zulassen, wenn der Betreiber andere Maßnahmen trifft, die insgesamt zu einer weitergehenden Emissionsminderung führen. Damit werden der Behörde angemessene Kompensationslösungen eröffnet. Diese können beispielsweise in zusätzlichen technischen Minderungsmaßnahmen, optimierten Betriebsweisen oder in der Festlegung eines Gesamtemissionsgrenzwerts für die Anlage bestehen.

Die Ergänzung verschafft sowohl den Betreibern als auch den Behörden mehr Flexibilität im Vollzug und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere in Raffinerien und Chemieanlagen kann ein sofortiger Austausch einzelner Anlagenteile mit hohen Kosten, erheblichen Eingriffen in den Anlagenbetrieb und längeren Stillstandszeiten verbunden sein, ohne dass dadurch eine entsprechend weitergehende Emissionsminderung erreicht wird.

Die Möglichkeit, gleichwertige oder weitergehende Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen, soll zudem auch bei Rührwerken Anwendung finden. Rührwerke sind grundsätzlich nicht in der erweiterten Absterberegelung der Nummer 5.2.6.8 einbezogen. Allerdings ist eine Erweiterung der o. g. Kompensationslösung auf Rührwerke sachgerecht, da gerade bei Rührwerken derzeit keine geeigneten TA-Luft-konformen Austauschlösungen existieren (z. B. Rührwerke an Rohöllagertanks).

Die vorgeschlagene Regelung verbindet einen wirksamen Immissionsschutz mit der technischen und wirtschaftlichen Realität bestehender Anlagen. Sie ermöglicht individuelle, überprüfbare und insgesamt umweltverträglichere Lösungen, anstatt schematisch den Austausch einzelner Anlagenteile zu verlangen.

4. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1 Abschnitt „Sonderregelung für Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe“ BTA Luft HG 4)

Artikel 3 Nummer 5.4.4.1 Abschnitt „Sonderregelung für Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Vermeidung, Überwachung und Begrenzung diffuser Emissionen wird durch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten enthaltenen Vorgaben zur Dichtheit, Leckageerkennung und Reparatur abgedeckt. Diffuse VOC-Emissionen werden bereits durch die spezifischen Regelungen zur Leckageerkennung und -beseitigung (LDAR) sowie durch die Anforderungen an technisch dichte Systeme erfasst.

Die verschärften Anforderungen der Nummer 5.4.4.1 und die daran geknüpfte Berichtspflicht sind im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung nicht erforderlich. Zudem steht der Weiterbetrieb in Nummer 5.2.6.8 im Ermessen der Behörde. Dies bietet ausreichend Raum, um bei erkennbaren Problemen einen Weiterbetrieb zu unterbinden.

5. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 4 Satz 3, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 4 Satz 3 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ vierter Absatz Satz 3 und in Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ vierter Absatz Satz 3 ist jeweils die Angabe „Programms

zur Leckageerkennung und Reparatur“ durch die Angabe „Lecksuch- und Reparaturprogramms“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der deutschen Bezeichnung für die Abkürzung LDAR. Dabei wird die Formulierung der Nummer 5.4.4.4 TA Luft 2021 gewählt. Diese wird in der BR-Drucksache 582/26 „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten“ beibehalten.

6. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Stickstoffoxide“ Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Stickstoffoxide“ Satz 1 ist die Angabe „50 mg/m^3“ durch die Angabe „100 mg/m^3“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Begründung der Drucksache wird auf die BVT-Schlussfolgerung 16 Tabelle 1.4 sowie die BVT-Schlussfolgerung 18 Tabelle 1.6 aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 Bezug genommen. In Tabelle 1.4 wird für CO kein BVT-assoziierter Emissionswert festgelegt, sondern auf einen indikativen Emissionswert hingewiesen. Unter der Nummer 5.4.4.1.4 wird für den gleichen Sachverhalt für Kohlenmonoxid die Massenkonzentration mit 100 mg/m³ festgelegt. Dies entspricht dem Wert der aktuellen TA Luft unter 5.2.4 letzter Absatz. Auch hier wir in der Begründung auf die BVT-Schlussfolgerung 16 Tabelle 1.4 sowie die BVT-Schlussfolgerung 18 Tabelle 1.6 aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 Bezug genommen. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten beide Werte für Kohlenmonoxid auf 100 mg/m³ festgelegt werden.

7. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 nach der Angabe „Lecksuch- und Reparaturprogramms“ die Angabe „ , soweit die

für die Messung der durch Undichtigkeiten verursachten diffusen VOC-Emissionen festgelegten Anwendbarkeitsschwellen überschritten werden," einzufügen.

Begründung:

Die in der vorliegenden Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) vorgesehene Formulierung kann als allgemeine Pflicht zur Einrichtung und Durchführung eines Lecksuch- und Reparaturprogramms (LDAR-Programms) für alle betroffenen Anlagen verstanden werden. Damit ginge der Entwurf über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (BVT-SF WGC) hinaus. Nach BVT 19 gelten die Anforderungen an das LDAR-Programm nur für solche Quellen, bei denen die Überwachung nach BVT 22 anwendbar ist. Diese Anwendbarkeit hängt nach BVT 22 von der Höhe der geschätzten diffusen VOC-Emissionen ab.

Der beantragte Einschub stellt diesen entscheidenden Zusammenhang klar. Ein LDAR-Programm ist demnach nur erforderlich, wenn die einschlägigen Schwellenwerte (mehr als 1 Tonne VOC pro Jahr bei als CMR 1A oder 1B eingestuften VOC beziehungsweise mehr als 5 Tonnen VOC pro Jahr bei sonstigen VOC) überschritten werden. Die jährliche Schätzung der diffusen VOC-Emissionen bleibt uneingeschränkt verpflichtend und ermöglicht weiterhin die sichere Feststellung, ob die Schwellenwerte eingehalten werden.

Diese Änderung im Sinne einer Klarstellung schafft somit keine Absenkung des Umweltschutzniveaus, sondern verhindert eine überschießende und unverhältnismäßige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.

8. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen" Absatz 2 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen" zweiter Absatz Satz 1 ist die Angabe „2240" durch die Angabe „2440" zu ersetzen.

Begründung:

Bei dem Zitat der VDI-Richtlinie 2240 „Wellenkupplungen – Systematische Einteilung nach ihren Eigenschaften" handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist die VDI-Richtlinie 2440 „Emissionsminderung – Mineralölraffinerien". Mit der Änderung wird der Fehler korrigiert.

9. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 4 – neu – und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 4 – neu – BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils nach Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ zweiter Absatz Satz 3 der folgende Satz einzufügen:

„Für die Schätzung können gefasste Emissionen als nicht durch Undichtigkeit verursachte diffuse VOC-Emissionen gezählt werden, wenn aufgrund der spezifischen Merkmale des Abgasstroms (z. B. niedrige Geschwindigkeiten, Schwankungen von Durchfluss und Konzentration) eine genaue Messung nicht möglich ist.“

Begründung:

Die Ergänzung übernimmt Eins-zu-eins eine ausdrücklich in der Anmerkung zu BVT 20 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 vorgesehene Möglichkeit. Sie schafft eine sachgerechte Erleichterung für Fälle, in denen eine genaue Messung – etwa bei Tankatmungen oder Tankentlüftungen mit stark schwankendem Durchfluss und wechselnden Konzentrationen – technisch nicht möglich oder nicht aussagekräftig ist. Die Emissionen werden dabei nicht außer Betracht gelassen, sondern weiterhin im Rahmen der jährlichen Schätzung berücksichtigt.

Die Änderung vermeidet unverhältnismäßigen Messaufwand und erhöht die Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden. Sie ist zur vollständigen und praxistauglichen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erforderlich.

10. Zu Artikel 3 (Nummern 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 2, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 2 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 2 die Angabe „nach den Vorgaben des § 6 Absatz 5 und des Anhangs V der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen“ durch die Angabe „nach den Vorgaben des § 5 Absatz 6 und des Anhangs V der Verordnung zur Begrenzung der Emissio-

nen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 5 Absatz 6 der 31. BImSchV fordert die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen durch die Lösungsmittelbilanz.

11. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 4, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 4 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 4 die Angabe „(I = I1 + I2)“ durch die Angabe „(I = I1 + I2 gemäß der Definitionen des Anhangs V der 31. BImSchV)“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die 31. BImSchV dient der Klarstellung.

12. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 6 ist die Angabe „Zudem soll gefordert werden“ durch die Angabe „Zudem kann gefordert werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Behörde soll bei der Frage, ob und wie häufig sie den Betreiber verpflichtet, eine externe Person mit der Prüfung der Lösemittelbilanz zu beauftragen,

Ermessen haben. Ein Verzicht auf externe Sachverständige soll zum Zwecke der Entbürokratisierung und Entlastung nicht auf atypische Fälle begrenzt sein.

Eine generelle Verpflichtung für die Prüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz durch eine fachkundige Person ist nicht zwingend notwendig. Ist es einer Behörde nicht möglich, die Bilanz zum Beispiel bei hoher Komplexität der Anlage oder offenkundiger Mängel in der Bilanz selber zu prüfen, genügt es, vom Betreiber eine externe Prüfung fordern zu können.

13. Zu Artikel 3 (Nummern 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummern 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 6 nach der Angabe „von einer fachkundigen Person“ die Angabe „gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 26 der 31. BImSchV“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die 31. BImSchV dient der Klarstellung.

14. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 1 Satz 1 und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 1 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ erster Absatz Satz 1 die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie anschließend wiederkehrend“ durch die Angabe „wiederkehrend, soweit eine der in diesem Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird,“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 sind wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 5 Satz 1 ist jeweils die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie die wiederkehrenden Messungen“ zu streichen.

b) Der Abschnitt „Überwachung der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ ist wie folgt zu ändern:

   aa) Im ersten Absatz Satz 1 ist die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie anschließend jährlich zu überwachen sind“ durch die Angabe „jährlich zu überwachen sind, soweit eine der in diesem Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird“ zu ersetzen.

   bb) Im zweiten Absatz ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

      aaa) Die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie die wiederkehrenden Überwachungen“ ist zu streichen.

      bbb) Die Angabe „durch die Überwachung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung“ ist durch die Angabe „durch bereits vorliegende Ergebnisse der Überwachung, insbesondere von Messungen, soweit vorhanden,“ zu ersetzen.

      ccc) Die Angabe „Überwachungen“ ist durch die Angabe „Überwachungsergebnisse“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und einer möglichst genauen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Nach BVT 20 sind diffuse VOC-Emissionen mindestens jährlich zu schätzen. Die Überwachung nach BVT 22 ist hingegen nur vorgesehen, wenn die geschätzte jährliche Emissionsmenge eine der dort genannten Mengenschwellen überschreitet: 1 Tonne für CMR-1A/1B-VOC oder 5 Tonnen für sonstige VOC.

Eine eigenständige Messpflicht nach Errichtung oder wesentlicher Änderung wird in BVT 22 nicht gefordert. Die Formulierung im Entwurf ist zwar nachvollziehbar an die allgemeine nationale beziehungsweise TA-Luft-geprägte Messsystematik angelehnt, nach der Messungen regelmäßig „nach Errichtung,

wesentlicher Änderung sowie anschließend wiederkehrend“ vorgesehen werden. Diese Systematik sollte jedoch nicht ohne Weiteres auf die Messung und Überwachung diffuser VOC-Emissionen übertragen werden, da BVT 22 hierfür ausdrücklich eine Schwellenwertprüfung vorsieht.

Durch die Streichung des genannten Passus und die Ergänzung, wonach eine Überwachung nur erforderlich ist, soweit eine der in dem jeweiligen Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird, wird klargestellt, dass Überwachungsmaßnahmen nicht allein aufgrund der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob die geschätzten jährlichen Emissionen die jeweils einschlägige Mengenschwelle überschreiten. Damit können unnötige Überwachungen vermieden werden, wenn die maßgeblichen Mengenschwellen nicht überschritten werden. Die jährliche Schätzung der diffusen VOC-Emissionen bleibt uneingeschränkt bestehen.

Mit der Ergänzung zu bereits vorliegenden Überwachungsergebnissen, insbesondere Messungen, wird zudem klargestellt, dass vorhandene belastbare Daten bei der Beurteilung berücksichtigt werden können. Dies entspricht der Systematik von BVT 20, wonach Ergebnisse der Überwachung nach BVT 21 und/oder BVT 22 in die Schätzung einbezogen werden. Dadurch können zusätzliche Messungen vermieden werden, wenn die Einhaltung der Mengenschwellen bereits anhand der Schätzung und vorhandener Überwachungsergebnisse sicher beurteilt werden kann. Eine neue Messpflicht wird durch die Ergänzung nicht begründet.

Insgesamt werden mit der Änderung zusätzliche, zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nicht erforderliche Überwachungsmaßnahmen und der damit verbundene Aufwand vermieden, ohne das erforderliche Umweltschutzniveau abzusenken.

15. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Organische Stoffe“ BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Organische Stoffe“ ist die Angabe „100 g/h“ durch die Angabe „200 g/h“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Massenkonzentration von 20 mg/m³ für organische Stoffe in Verbindung mit dem Massenstrom von 100 g/h wird der bisherige „Grenzvolumenstrom“ der TA Luft von 10 000 m³/h auf 5 000 m³/h halbiert. Diese Änderung stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen TA Luft dar.

Unter Berücksichtigung der Fußnote 4 der Tabelle 1.1 „Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. wenn der TVOC-Massenstrom unter z. B. 100 g C/h liegt), wenn auf Grundlage der Liste in der BVT 2 keine CMR-Stoffe im Abgasstrom als relevant festgestellt werden.“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 ist die Änderung gerechtfertigt.

Die Massenströme im Durchführungsbeschluss beziehen sich hinsichtlich einheitlicher Abgasmanagement- und behandlungssysteme in der Chemiebranche im Regelfall auf eine Emissionsquelle. Die Massenstrombegrenzung der TA Luft findet im Regelfall für die gesamte Anlage Anwendung. Bei Betrachtung der Einzelquellen ergibt sich eine nicht notwendige Verschärfung.

Mit der Änderung ist die 1 : 1-Umsetzung sichergestellt.

16. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ zweiter Absatz Satz 1 ist die Angabe „2240“ durch die Angabe „2440“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei dem Zitat der VDI-Richtlinie 2240 „Wellenkupplungen – Systematische Einteilung nach ihren Eigenschaften“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist die VDI-Richtlinie 2440 „Emissionsminderung – Mineralölraffinerien“. Mit der Änderung wird der Fehler korrigiert.

B
E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die in den zuletzt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen (BVT = beste verfügbare Techniken) und insbesondere in den BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Abgasen in der chemischen Industrie vorgesehene erhebliche Erhöhung der Messhäufigkeit einer kritischen Prüfung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und praktische Umsetzbarkeit bedarf. Er weist darauf hin, dass die vorgesehenen Messintervalle nicht ausreichend auf die tatsächlichen Kapazitäten der Messinstitute abgestimmt sind. Insbesondere ist ein Messrhythmus von sechs Monaten nicht sachgerecht, da der zugehörige Messbericht in der Praxis erst nach Ablauf oder kurz vor Ablauf des nächsten Messintervalls vorgelegt werden kann.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine verhältnismäßige und praxistaugliche Ausgestal-

tung und Anwendung der Messanforderungen einzusetzen. Dabei soll klargestellt werden, dass Messintervalle von sechs Monaten nicht als Regelintervall anzuwenden sind, sondern ihre Erforderlichkeit im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Emissionsrelevanz, der Stabilität der Messergebnisse sowie der technischen und praktischen Umsetzbarkeit nachvollziehbar zu begründen ist.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die europarechtliche Notwendigkeit einer nationalen Umsetzung der starren Messintervalle aus den BVT-Schlussfolgerungen zu überprüfen. Er fordert die Bundesregierung auf, neben Einzelmessungen – sofern rechtlich möglich – auch die Überwachung geeigneter Alternativparameter und Prozessbedingungen zu ermöglichen, insbesondere durch Nachweise über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung der Brenn- oder Einsatzstoffe sowie relevante Prozessbedingungen im Sinne der Nummer 5.3.2.1 Absatz 4 der TA Luft. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit eine Ausweitung der Messungen durch Immissionsschutzbeauftragte gemäß Nummer 5.3.2.1 Absatz 5 Satz 2 der TA Luft ermöglicht werden kann, insbesondere durch eine entsprechende Anpassung und Absenkung der an sie gestellten Anforderungen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob auch betreibereigene Messungen und Prüfungen als Bestandteil eines geeigneten Überwachungskonzepts anerkannt werden können, gegebenenfalls ergänzend oder alternativ zu Messungen durch nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Stellen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die Ergebnisse der Prüfung und die beabsichtigten weiteren Schritte zu berichten.